



**BumF**

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

## RECHTLICHES UND TATSÄCHLICHES

### – GESETZLICHE ÄNDERUNGEN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE (UMF) 2015 BIS 2019

Ulrike Schwarz für den BumF, 05.06.2021



Die Publikation ist entstanden im Rahmen des Projekts „Vom Willkommen und Ankommen“. Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.



Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.

Paulsenstr. 55 - 56  
12163 Berlin

**T** 030 / 82 09 743 - 0  
**F** 030 / 82 09 743 - 9

**E** [info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)  
**I** [www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)

Seite 1/16



## Einleitung

*„Wir beobachten eine veränderte Realität. Vertreibung betrifft aktuell nicht nur viel mehr Menschen, sondern sie ist auch **kein kurzfristiges und vorübergehendes Phänomen** mehr.“<sup>1</sup>*

Laut UNHCR sind im Jahr 2019 1% der Weltbevölkerung zur Flucht gezwungen gewesen und die Tendenz ist weiterhin steigend. Der Anstieg der Zahl der zur Flucht gezwungenen Menschen ist seit über zehn Jahren zu beobachten.

Damit erreichten auch in der Summe immer mehr schutzbedürftige Menschen Europa und auch Deutschland, darunter auch unbegleitete Minderjährige. Von 2013 bis 2016 stieg die Zahl der aufgenommenen Geflüchteten in Deutschland. Und mit der steigenden Anzahl von schutzsuchenden Menschen, stieg auch die Anzahl und Geschwindigkeit der Gesetzesänderungen zu Asyl und Aufenthalt.

Ab Mitte 2017 wurde die Aufnahme und Verbleibensmöglichkeit für schutzsuchende Menschen in der Europäischen Union, dem europäischen Kontinent insgesamt und auch in Deutschland rechtlich erschwert. Als Folge sank die Zahl der aufgenommen Schutzbedürftigen auch in Deutschland wieder, wobei die weltweite Zahl der zur Flucht Gezwungenen kontinuierlich weiter steigt.

Dennoch ging der „Gesetzesänderungsmarathon“ weiter, erst mit Verabschiedung des sogenannten „Migrationspakets“ im Spätsommer 2019 verlangsamte sich das Tempo. Das Migrationspaket ist tatsächlich ein sehr groß geschnürtes Paket mit einer Vielzahl von verschiedenen Regelungen von Datenweitergabe bis Fachkräftenwerbung und Einwanderung und markiert einen Sicht- und Meinungswechsel in der deutschen Politik: Deutschland ermöglicht rechtlich Einwanderung.

Dies alles betraf und betrifft in besonderer Weise unbegleitete minderjährige Schutzsuchende, die besonders gefährdet sind, psychisch wie physisch Opfer zu werden – im Herkunftsland, auf der Flucht und im Aufnahmeland. Die nachfolgende Auflistung ist ein Versuch, die Entwicklungen von 2015 an bis zur Verabschiedung des Migrationspakets mit Bezug auf umF und ehemalige umF – junge Volljährige – nachvollziehbar zu machen. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

### **Hinweis:**

Es wird für alle unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden im nachfolgenden Text der Begriff „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (umF) verwandt, unabhängig von einer tatsächlichen Asylantragstellung.<sup>2</sup> Der Begriff „junge Volljährige“ wird für junge Schutzsuchende ab dem 18. Geburtstag verwandt.

---

<sup>1</sup> Aussage des Flüchtlingshochkommissar der Vereinten Nationen UNHCR 2021

<https://www.unhcr.org/dach/de/>

<sup>2</sup> Siehe zur Diskussion des Begriffs: <https://b-umf.de/p/kritik-an-der-bezeichnung-uma/>



## I. umF und Asylverfahren

### **Keine verpflichtende Asylantragstellung**

Es gibt in Deutschland keine Verpflichtung, einen Asylantrag zu stellen und/oder ein Asylverfahren zu durchlaufen.<sup>3</sup> Vielmehr ergänzen sich Asylrecht und Aufenthaltsrecht. So ist ein Aufenthalt auch ohne und – unter engen Voraussetzungen – mit einem negativen Asylverfahren möglich.

Dies bedeutet für die Praxis: Es kann und muss bei umF allein am Kindeswohl orientiert entschieden werden, ob ein Asylverfahren durchlaufen werden kann und sollte.

### **20.07.2015/ 24.10.2015/ 29.07.2017: Antrag und Verfahrensrechte/-pflichten**

#### **Asylantragstellung nur mit rechtlicher Vertretung, Ende der Handlungsfähigkeit von umF**

Am **24.10.2015** tritt das „erste Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ in Kraft. Damit kann eine Asylantragstellung unter 18 Jahren ausschließlich durch eine rechtliche Vertretung gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgen; sowohl im Rahmen der Notfallvertretung des Jugendamts als auch durch eine\*n gerichtlich bestellte\*n Vertreter\*in (zumeist ein Vormund).

#### **Asylantragstellung durch das Jugendamt**

Bereits **2015** wurde klargestellt, dass das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen rechtlichen Vertretung (= es gibt noch keine Vormundschaft) berechtigt ist, einen Asylantrag zu stellen.

Am **29.07.2017** tritt das „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ in Kraft. Damit wird das Jugendamt zur Stellung eines Asylantrags explizit aufgefordert, wenn es mit Beteiligung des Jugendlichen zur Einschätzung gelangt, dass ein Schutzgrund besteht. Jugendämter werden verpflichtet einen Asylantrag für umF zu stellen, wenn sie annehmen, dass ein Anspruch auf Asyl bzw. internationalen Schutz bestehen kann.

Das Jugendamt ist NICHT verpflichtet, einen Asylantrag zu stellen. Aber es ist verpflichtet, gemeinsam mit dem\*der Jugendlichen zu klären, ob es sinnvoll ist, einen Antrag zu stellen – bspw. weil der\*die Jugendliche aus einem Land geflohen ist, wo Krieg herrscht und Deutschland grundsätzlich von Fluchtgründen ausgeht. Dabei ist zu beachten, dass bei sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ grundsätzlich nicht von einem Anspruch auf Asyl ausgegangen werden kann. Denn die Einstufung als sicheres Herkunftsland setzt voraus, dass kein Schutzanspruch gegenüber dem Herkunftsland besteht. Mehr dazu unter

[http://www.b-umf.de/images/2017\\_09\\_13\\_Hinweise\\_zur\\_Umsetzung\\_von\\_42\\_Abs.\\_2\\_Satz\\_5\\_SGB\\_VIII\\_Verpflichtung\\_der\\_Jugend%C3%A4mter\\_zur\\_Asylantragstellung.pdf](http://www.b-umf.de/images/2017_09_13_Hinweise_zur_Umsetzung_von_42_Abs._2_Satz_5_SGB_VIII_Verpflichtung_der_Jugend%C3%A4mter_zur_Asylantragstellung.pdf)

#### **Zwingende Anwesenheit des Vormunds bei der Anhörung im Asylverfahren**

Bei der Asylananhörung ist die Anwesenheit eines Vormunds (oder Ergänzungspfleger\*in) verpflichtend, auch wenn die Asylantragstellung durch das Jugendamt erfolgt ist. Hintergrund ist, dass nur die Vormundschaft als rechtliche Vertretung, gegen eine negative Entscheidung im Asylverfahren vorgehen kann – dies beinhaltet auch, dass Mängel in und während der Anhörung benannt werden können.

Die Vormundschaft ist für die Vorbereitung des\*der Jugendlichen auf die Asylananhörung (mit) zuständig. Für den Fall, dass die Vormundschaft eine Anhörung nicht wahrnehmen kann, ist eine Vollmacht für eine begleitende Person (meist aus der sozialpädagogischen Betreuung) gezielt für

<sup>3</sup> Stand 05.05.2021



die Anhörung auszustellen. Nach der Anhörung muss sichergestellt sein, dass die Vormundschaft eine Rückmeldung zur Anhörung von dem\*der Bevollmächtigten erhält.

### **Keine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ außer bei sicheren Herkunftsstaaten**

Unbegleitete Minderjährige dürfen nur noch als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden, wenn sie aus einem sicheren Herkunftsstaat nach §29a AsylG kommen.

Sichere Herkunftsländer sind ab dem **24.10.2015** durch das „erste Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ alle EU Staaten und:

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien (bis 11.01.2019 „Mazedonien ehemalige jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal und Serbien.

### **01.08.2015/ 24.10.2015: Verfahrensverschärfungen auch für umF**

#### **Erweiterung der Einreise- und Aufenthaltsverbote**

Seit **01.08.2015** wurden auch bei Minderjährigen die Einreise- und Aufenthaltsverbote erweitert, wenn sie aus sicheren Herkunftsstaaten sind (§11 AufenthG).

Wird ein Einreise- und / oder Aufenthaltsverbot verhängt, ist jede andere Form des Aufenthalts ausgeschlossen. Das Verbot muss erst aufgehoben werden. Dies soll bei einem Bleiberecht nach §§25a und b AufenthG möglich sein. Die Entscheidung über ein Einreise- und Aufenthaltsverbot liegt beim BAMF. So kann dieses bei "offensichtlich unbegründeten"-Ablehnungen von Asylanträgen wegen sicheren Herkunftsländern bei umF, nach erfolglosem Ablauf des Beschwerdeverfahrens, direkt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängen, das nach der Volljährigkeit wirksam wird.

#### **Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten**

Durch das „erste Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ wurde mit Wirkung zum **24.10.2015** eine Liste der sicheren Herkunftsländer / Anlage II §29a AsylG erweitert, so dass nun alle Balkanstaaten umfasst sind. Damit gelten als sichere Herkunftsländer:

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

### **05.02.2016/ 06.08.2016/ 09.08.2019: vereinfachter Datenaustausch im und für das Asylverfahren, kein Ankunftsnachweis für umF**

#### **ED Behandlung, Alterseinschätzung und Datenerhebung**

Mit dem „ersten“ und „zweiten“ Datenaustauschverbesserungsgesetz (2016/2019) wird insgesamt der Datenaustausch zwischen allen mit Geflüchteten befassten Behörden und Gerichten erleichtert und die erkennungsdienstliche Behandlung (ED Behandlung) sofort nach Einreise festgelegt; des Weiteren eine umfassende und unmittelbare Registrierung mit einem „Kerndatensatz“.

Ab **05.02.2016** beinhaltet dieser dabei neben Fingerabdrücken und umfassenden Daten u.a. zu Familienhintergrund und Flucht auch Lichtbilder. Ab 2016 werden von allen Geflüchteten ab 14 Jahren Fingerabdrücke genommen. Alle Geflüchteten unter 14 Jahren werden mit Foto gespeichert. Die Speicherung erfolgt im Ausländerzentralregister. Das Zugriffsrecht auf diese Daten haben neben den Ordnungsbehörden und dem BAMF auch Sozial- und Melde- und Gesundheitsbehörden, Jugendämter, Verwaltungs- und Sozialgerichte sowie Strafverfolgungsbehörden.

Auch umF werden erkennungsdienstlich behandelt und mit einem Kerndatensatz und der Eigenschaft „unbegleitete“ gespeichert. Da umF ausschließlich in die Zuständigkeit der Jugendhilfe fallen, wird und kann dadurch kein Asylgesuch in einer Erstaufnahmeeinrichtung im Rahmen der



Registrierung gestellt werden. Als Folge erhalten umF keinen sogenannten „Ankunftsnachweis“. Dies wird zum **06.08.2016** durch das „Integrationsgesetz“ nochmals klargestellt.

Ab **09.08.2019** wird sowohl die Datenerhebung als auch das Zugriffsrecht auf die im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten nochmals erweitert. So auch der damit verbundene Zweck der Datenspeicherung. So wird eine Datenspeicherung zur Identifizierung eingeführt und diese um eine neue Regelung zur Identitätsklärung ergänzt.

Die umfassende ED Behandlung (Fotos und Fingerabdrücke) ist ab dem 6. Lebensjahr vorgeschrieben. Die Zuständigkeit für die ED Behandlung wird dabei grundsätzlich auf Bundespolizei und Aufnahmeeinrichtungen erweitert.

Geht der Registrierung eine Inobhutnahme durch das Jugendamt voraus, liegt die Alterseinschätzung erstmal beim Jugendamt. Das Jugendamt wird durch Änderung im §42a SGB VIII verpflichtet, die umF umgehend bei der Ausländerbehörde zu registrieren. Bei Zweifel an der Identität liegt die letztendliche Klärung wieder in den Händen der Ausländerbehörde. Der Vorrang der Jugendhilfe wird ausgehebelt.

Landen die umF „verdeckt“ in einer Aufnahmeeinrichtung oder werden sie von der Bundespolizei aufgegriffen, erfolgt die ED Behandlung und Registrierung gleich dort. Die Bundespolizei wird dabei gemäß §71 Abs. 4 AufenthG als ebenfalls zuständig für die Alterseinschätzung festgelegt.

#### **17.03.2016: Abschiebungshindernis „Gefährdung der Gesundheit“ Beweislast bei umF**

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden vom neu eingeführten „beschleunigten Asylverfahren“<sup>4</sup> ausgenommen. Eine Unterbringung ist weiterhin ausschließlich im Rahmen der Jugendhilfe möglich.

Das Abschiebungshindernis „Gefährdung der Gesundheit“ wird abgeschwächt. Grundsätzlich wird von einer Abschiebefähigkeit und einer gesundheitlichen Teilversorgung im Heimatland ausgegangen, es sei denn, die abzuschiebende Person beweist das Gegenteil. Damit gibt es eine Umkehr der Beweislast – nun muss der\*die Erkrankte seine\*ihre Erkrankung nachweisen. Dies kann auch umF treffen.

#### **06.08.2016: Wohnsitzauflage und Verlängerung der Wartezeit auf einen unbefristeten Aufenthalt**

Durch das sogenannte „Integrationsgesetz“ wird neben Neuregelungen zu Ausbildung (*siehe III*) eine Wohnsitzauflage von maximal drei Jahren für anerkannte Flüchtlinge, die Sozialleistungen beziehen, eingeführt. Bei Arbeits- und/oder Ausbildungsaufnahme wird sie aufgehoben. Die Frist für den Erhalt eines unbefristeten Aufenthalts für anerkannte Flüchtlinge wird von drei auf fünf Jahre erhöht.

Es wird klargestellt: UmF erhalten **keinen** Ankunftsnachweis, sondern eine Duldung – dies findet sich in der Gesetzesbegründung.

Die Unzulässigkeitsprüfung von Asylanträgen wird neu geregelt. Neben den Dublin-Fällen ist ein Asylantrag unzulässig, wenn der\*die Antragstellende in einem sicheren Drittstaat oder einem

---

<sup>4</sup> Durch das sogenannte „Asylpaket 2“ wird für Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten sowie aus Staaten mit geringen Erfolgsaussichten ein beschleunigtes Asylverfahren eingeführt, welches innerhalb einer Woche entschieden werden soll. Eine Rechtsmittelinlegung ist nur innerhalb einer Woche möglich, weil ein eingeschränkter Rechtsschutz besteht. Analog zum bereits in Deutschland bestehenden Flughafenverfahren sollen besondere Aufnahmeeinrichtungen geschaffen werden, in denen diese Personengruppe untergebracht wird. Diese Aufnahmeeinrichtungen dürfen faktisch nicht verlassen werden.



anderen sicheren Staat sicher vor Verfolgung war. Im Fall einer Dublin-Rückschiebung ist vorab zu prüfen, ob Abschiebeverbote nach §60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

### **01.08.2018: bilaterale Vereinbarungen zur Grenzsicherung Deutschlands**

Es ist und bleibt unklar, ob umF an der Grenze zurückgewiesen werden können.

Die Vereinbarungen befassen sich mit der Zurückweisung an der deutsch-österreichischen Grenze. Es sollen bilaterale Übereinkommen über die Rücknahme mit den EU-Ersteinreisestaaten geschlossen werden. Aktuell gibt es Vereinbarungen zur Rücknahme der Geflüchteten an der deutsch-österreichischen Grenze mit den Staaten Spanien und Griechenland.

Die Rechtsgrundlagen für diese Übereinkommen sind unklar, ebenso ihre tatsächliche Verbindlichkeit.

Die Texte dieser Vereinbarungen sind nicht öffentlich zugänglich.

Bekannt ist, dass Griechenland die Rücknahme von an der Grenze zurückgewiesenen Geflüchteten davon abhängig macht, dass Deutschland im Gegenzug die Einreise der noch offenen Familiennachzugsfälle ermöglicht.

Die Rechtmäßigkeit der getroffenen Vereinbarungen ist fraglich. Die Entwicklung ist rechtlich bedenklich.

Da der Text der Vereinbarungen nicht bekannt ist, ist unklar ob und in wie weit umF an der Grenze zurückgewiesen werden können.

### **01.08.2018: Identifizierung und Registrierung in AnKER-Zentren**

Gemäß Koalitionsvertrag und dem sogenannten „Masterplan Migration“, soll auch die Identifizierung von umF in den AnKER-Zentren erfolgen. Die Alterseinschätzung soll dabei das Jugendamt gemeinsam mit dem BAMF durchführen.

Der BumF lehnt AnKER-Zentren in Gänze ab: <https://b-umf.de/?s=Anker>

### **12.12.2018: Neuregelung Widerruf und Rücknahmeverfahren im AsylG**

Ab dem **12.12.2018** wird mit dem „dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes“ das Verfahren der Rücknahme und des Widerrufs von gewährten internationalen Schutz und Abschiebeverboten neu geregelt. Dies betrifft auch umF.

Im Verfahren zu Rücknahme und Widerruf von Asyl nach Art. 16a GG und des Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft nach §3 AsylG, des subsidiären Schutzes nach §4 AsylG und des Abschiebeschutzes und dem damit verbundenen Titel nach §25 Abs. 3 AufenthG werden die betroffenen Personen zur Mitwirkung verpflichtet.

Dies umfasst neben der verpflichtenden Auskunft durch den Betroffenen, die Vorlage von Ausweisdokumenten und Urkunden. Zusätzlich kann eine (erneute) erkennungsdienstliche Behandlung angeordnet werden.

Von Widerruf und Rücknahmeverfahren sind auch umF betroffen. Es gibt keinen besonderen Schutz oder Verfahrensregelungen für Personen, die als Minderjährige einen Schutzstatus erhalten haben.

### **21.08.2019: weiterhin keine umF in Aufnahmeeinrichtungen**

Das sogenannte „Geordnete Rückkehrgesetz“ tritt in Kraft und legt für erwachsene Geflüchtete und ihre Familien neue Verpflichtungen fest, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen. UmF sind davon nicht betroffen.





## II. umF und Aufenthalt – allgemein: Sicherung und Beendigung

- **Aufenthalt neben und nach dem Asylverfahren**
- **Ausreise**
- **Abschiebung**

Zwar gibt es in Deutschland keine Verpflichtung Asyl zu beantragen, aber gleichzeitig sollte es keine Regelungen für Einwanderung geben. Denn: Deutschland verweigerte sich bis 2020 der Idee, ein Einwanderungsland zu sein. Folge davon ist, dass Aufenthalt ebenso wie Ausreise und Ausweisung immer je nach gesellschaftlicher Lage und Bedarf geregelt wurden und die Auslegung der jeweiligen Regelungen häufig erst durch Gerichte erfolgt.

Dies bedeutet für die Praxis: Gerade in allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Fragen kann eine gerichtliche Überprüfung hilfreich sein.

### 01.08.2015/ 21.08.2019: Bleiberecht durch Integration

Am **01.08.2015** wird mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ ein Bleiberecht für gut integrierte Geflüchtete mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung geschaffen.

§25a AufenthG ermöglicht für alle geduldeten und gestatteten Minderjährigen, die **vor dem 17. Lebensjahr** nach Deutschland eingereist sind, ein Bleiberecht nach **vier** Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland.

Jugendliche, die mit 17+ Jahren eingereist sind, profitieren nicht automatisch von der Regelung. Sie werden grundsätzlich mit Erwachsenen gleichgestellt und fallen unter das neu geschaffene Bleiberecht für gut Integrierte nach §25b AufenthG. Sie müssen damit u.a. acht Jahre (bei Familien mit minderjährigen Kindern sechs Jahre) Voraufenthalt erfüllen.

Dabei kann ein Bleiberecht entgegen anderer Regelung im Aufenthaltsrecht auch dann erreicht werden, wenn bereits ein Einreise- oder Aufenthaltsverbot verhängt wurde, bspw. wegen einer Asylablehnung als „offensichtlich unbegründet“.

Am **21.08.2019** wird mit dem sogenannten „Geordneten Rückkehrgesetz“ gesetzlich festgelegt, dass die Zeiten aus einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ („*Duldung light*“ siehe unter: II „21.08.2019: Zumutbarkeit der Dokumentenbeschaffung“) nicht beim rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne der Bleiberechtsregelung mitgerechnet werden können. UmF dürfen **keine** „Duldung light“ erhalten.

Aber die „Duldung light“ kann rechtlich ab deutscher Volljährigkeit (18. Geburtstag) erteilt werden.

### 01.11.2015: Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit im Aufenthaltsrecht

Am **01.11.2015** wird durch das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ die Handlungsfähigkeit von umF gegenüber der Ausländerbehörde auf die deutsche Volljährigkeit hochgesetzt. Ab dem 01.11.2015 können und dürfen umF nur mit und durch eine rechtliche Vertretung gegenüber der Ausländerbehörde handeln.

### 01.01.2016/ 17.03.2016/ 29.07.2017/ 21.08.2019: Ausweisung/ Überwachung/ Abschiebung



Das Ausweisungsrecht wird von 2016 bis 2019 mehrfach verschärft. Die erste Neuregelung durch das „Gesetz zur Neubestimmung der Aufenthaltsbeendigung“ tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Eine weitere Verschärfung des Ausweisungsrechts wird mit den kriminellen Übergriffen in der Silvesternacht 2015/2016 begründet: am 17.03.2016 tritt das „Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern“ in Kraft.

Am 29.07.2017 werden die Regelungen nochmals verschärft und die Überwachung – und Haftmöglichkeiten erweitert, durch das „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“.

Ab 21.08.2019 modifiziert das „Geordnete Rückkehrgesetz“ Ausweisung, Haftbedingungen und das Recht zur Überwachung ein weiteres Mal.

Ab **01.01.2016** ist der Bezug von Jugendhilfeleistungen kein Ausweisungsgrund mehr.

Aber: seit dem 01.01.2016 können auch Jugendliche vom Staat überwacht werden und mit Auflagen zum Aufenthalt belegt werden. Dabei ist eine zwingende Beteiligung des Jugendamts **nicht** vorgesehen.

Seit dem **17.03.2016** gelten Jugendstrafen als Grundlage für eine Ausweisung. Bei Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte reicht dabei eine Jugendstrafe von einem Jahr. Ansonsten sind es zwei Jahre.

Ab dem **29.07.2017** werden mit dem „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ die Voraussetzungen für Eingriffsmaßnahmen bei ausreisepflichtigen Personen abgesenkt. So ist bereits eine Ausreisepflicht in Verbindung mit anderen Voraussetzungen ausreichend, um eine elektronische Überwachung rechtlich zu ermöglichen (vorher musste die Person ausgewiesen sein). Zusätzlich wird das Ausreisegewahrsam von vier auf zehn Tage erweitert und die elektronische Fußfessel für mögliche „Gefährder\*innen“ wird eingeführt. Die Abschiebehaft in regulären Haftanstalten wird als Möglichkeit festgeschrieben.

Das Auslesen von Handydaten und Daten aus sozialen Medien ist zur Identitätsermittlung möglich. Regelungen zur Bekämpfung von missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen werden aufgenommen (*siehe unter IV: 29.07.2017: missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung*).

Die verschärften Möglichkeiten der Überwachung, sowie das Auslesen von Handydaten und Daten aus sozialen Medien betreffen auch und insbesondere umF und junge Volljährige.

Ab dem **21.08.2019** werden die Ausweisungstatbestände für junge Menschen mit einer Jugendstrafe ab 1 Jahr erweitert: So kann ab einer Jugendstrafe ab 1 Jahr auch ausgewiesen werden, wenn es sich um Betäubungsmitteldelikte, unrechtmäßiger Leistungsbezug von Sozialleistungen und Betrug ggü. einem Sozialversicherungsträger handelt.

Die Ausweisung von Menschen, die als „terroristische Gefahr anzusehen“ sind, wird vereinfacht. Dies betrifft auch unbegleitete Minderjährige, denn es gilt unterschiedslos vom Alter.

Die Abschiebehaft soll ab dem 01.07.2022 nur noch in extra dafür zu schaffenden Abschiebeeinrichtungen möglich sein.

Das Recht des Betretens und der Durchsuchung von Wohnraum zur Durchführung einer Abschiebung wird konkretisiert. Dabei wird Betreten – ausschließlich am Tage – grundsätzlich erlaubt. Für die Durchsuchung ist eine richterliche Anordnung zwingend, wobei die Ausnahme der Durchsuchung bei „Gefahr im Verzug“ limitiert wird. Einrichtungen der Jugendhilfe sind mit Wohnungen gleichgestellt, so dass alle Regelungen auch für Einrichtungen, Jugendwohnen und Pflegefamilien gelten.





### **02.10.2016: Deutschland / Afghanistan: Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit in Fragen der Migration – Rückkehr von umF möglich**

Die Europäische Union hat am **02.10.2016** mit dem Staat Afghanistan eine rechtlich nicht verbindliche Absichtserklärung zur Rücknahme von afghanischen Staatsangehörigen unterzeichnet (Joint Way Forward). Die Bundesrepublik Deutschland hat daraufhin ebenfalls am 02.10.2016 die oben genannte gemeinsame Erklärung mit Afghanistan abgegeben, mit u. a. dem Inhalt, dass ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige zurückgenommen werden. Auf Grundlage dieser Erklärung wurden seither unterschiedliche Rückkehrprogramme mit Beteiligung des BAMF und IOM installiert. Es ist dabei unklar, inwieweit die Erklärung ein rechtlich verbindliches Dokument darstellt. Dem BumF e.V. liegt der Text der afghanisch-europäischen Erklärung vor, an dem sich nach Presseangaben das deutsche Übereinkommen orientiert. Demnach soll eine Rückführung unter bestimmten Voraussetzungen auch für besonders schutzbedürftige Personengruppen möglich sein. Damit können auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (freiwillig) zurückgeführt werden, wenn im konkreten Fall die sorgerechtigte Familie gefunden wurde und/oder konkrete Schutzmaßnahmen in Afghanistan installiert sind. Die Rückkehr wird dabei von der International Organisation of Migration (IOM) in Kooperation mit dem BAMF und dem Bundesministerium des Innern organisiert.

### **12.07.2019: Wohnsitzauflage für ehemalige umF**

Mit dem „Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes“ kann eine Wohnsitzauflage für (ehemalige) unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Vollendung des 18. Lebensjahrs erteilt werden an den Ort der jugendhilferechtlichen Zuweisung, wenn noch keine drei Jahre ein Aufenthaltstitel besteht (§12a Abs. 1a AufenthG).

### **21.08.2019: Zumutbarkeit der Dokumentenbeschaffung**

Mit dem „Geordneten Rückkehrgesetz“ wird am **21.08.2019** eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ eingeführt. Diese soll immer dann vergeben werden, wenn die Identität nicht durch Dokumente nachgewiesen ist, kein Asylantrag oder kein Antrag auf Abschiebeverbote nach §60 Abs. 5 AufenthG gestellt wird. Die „Duldung light“ berechtigt nicht zu einer alternativen Aufenthaltssicherung. Die Zeiten, in denen eine „Duldung light“ besteht, sind für jegliche Arten der alternativen Aufenthaltssicherung nicht anrechenbar.

Es wird ebenfalls festgeschrieben, dass es jedem Menschen grundsätzlich zumutbar ist, Identitätsdokumente zu beschaffen. §60b Abs. 3 AufenthG wird umfassend aufgelistet, was alles zumutbar ist.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge dürfen **keine** „Duldung light“ erhalten.

Die „Duldung light“ kann rechtlich ab deutscher Volljährigkeit (18. Geburtstag) erteilt werden. Allerdings werden die Regelungen zur Zumutbarkeit der Dokumentenbeschaffung übertragen auf die allgemeinen Mitwirkungspflichten und die Dokumentenbeschaffung – auch für umF und ihr Unterstützungssystem.



### III. umF und Schule, Ausbildung, Beruf

#### **Aufenthalt wird Einwanderung**

Seit Anfang der 2000er diskutiert Deutschland über die Möglichkeit der legalen Einwanderung. Ab 2015 wird die Möglichkeit der legalen Einwanderung zur Bekämpfung von Fachkräftemangel rechtlich kontinuierlich ausgebaut. Dabei ist es unter engen Voraussetzungen möglich, auch nach einem ablehnenden Asylverfahren in einen Aufenthalt aufgrund von Fachkräftemangel zu kommen, sowohl mit/nach einer Ausbildung als auch davor.<sup>5</sup>

Dies bedeutet für die Praxis: Die Möglichkeit einer alternativen Aufenthaltssicherung sollte mitgedacht werden, aber es sollten gleichzeitig auch die Möglichkeiten und Grenzen in jedem Einzelfall realistisch erörtert werden.

#### **01.08.2015/ 24.10.2015/ 06.08.2016/ 01.01.2020: Ausbildung und Beschäftigung**

Seit Einführung der sogenannten „Ausbildungsduldung“ 2015 wurde die Möglichkeit eines alternativen Aufenthalts immer mehr im Sinne der Bedürfnisse der Bundesrepublik Deutschland modifiziert. Ziel ist zum einen die Bekämpfung des Fachkräftemangels und zum anderen die Bekämpfung der illegalen Einreise. So sind die Neuregelungen zumeist widersprüchlich: Einerseits erleichtern sie den Aufenthalt für potentielle Fachkräfte, andererseits werden immer mehr Personengruppen ausgeschlossen.

Am **01.08.2015** wird mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ die Ausbildungsduldung eingeführt: unabhängig von Alter und Herkunftsland kann eine Duldung für eine qualifizierte Ausbildung, ab 2 Jahren Ausbildungszeit, erteilt werden, wenn kein Beschäftigungsverbot vorliegt. Ob und wie ggf. andere Duldungen vorgeschaltet werden können, liegt bei den Bundesländern. Dies gilt auch und insbesondere für umF und junge Volljährige. Problematisch ist, dass ein Beschäftigungsverbot je nach Bundesland auch für umF vergeben wird.

Ab dem **24.10.2015** wird mit dem „erste Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ ein zwingendes Beschäftigungsverbot – auch – für umF aus sicheren Herkunftsländern, die ein negatives Asylverfahren durchlaufen haben, festgeschrieben.

Am **06.08.2016** wird durch das „Integrationsgesetz“ die Ausstellung einer Ausbildungsduldung präzisiert und zur Verpflichtung: Sie ist grundsätzlich unabhängig vom Alter und Herkunftsland des Antragstellenden für eine qualifizierte Berufsausbildung zu erteilen, allerdings nur, wenn noch keine „aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen“. Für die ankommenden Geflüchtete wird bei dem Zugang zu Integrations- und Ausbildungsmaßnahmen zwischen Personen „*bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist...*“ und anderen unterschieden.

Es werden Sanktionsmechanismen für sogenannte fehlende Integrationswilligkeit eingeführt.

Eine Wohnsitzauflage von maximal drei Jahren wird für anerkannte Flüchtlinge, die Sozialleistungen beziehen, eingeführt. Bei Arbeits- und/oder Ausbildungsaufnahme wird sie aufgehoben. Nach §60a Abs. 2 Satz 4f AufenthG ist einem Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig von Alter und Herkunftsland, eine Duldung für eine qualifizierte Ausbildung zu erteilen. Damit erhalten auch Jugendliche und junge Erwachsene aus sogenannten sicheren Herkunftsländern eine Ausbildungsduldung, wenn sie keinen Asylantrag stellen und somit nicht

---

<sup>5</sup> Stand 05.05.2021



unter das Beschäftigungsverbot nach §60a Abs. 6 AufenthG fallen. Vorgeschaltete Förder- und Schulungsmaßnahmen fallen nicht unter die Ausbildungsduldung.

Mit Wirkung zum **01.01.2020** verschärft das „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ die Regelungen zur Identitätsklärung vor Ausbildungsbeginn. Nach einer Übergangsfrist für Menschen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereist sind, wird eine verpflichtende Identitätsklärung innerhalb von 6 Monaten nach Einreise geklärt sein. Ob und inwieweit ein vorgeschaltetes Asylverfahren diese Frist verlängert, ist unklar.

Des Weiteren wird präzisiert, dass die Ausbildungsduldung bereits 7 Monate vor Ausbildungsbeginn beantragt werden kann (Erteilung 6 Monate vor Ausbildungsbeginn).

Die Art der möglichen Ausbildungen wird auf Assistenz – und Helferausbildungen erweitert, so dass nicht zwingend eine 2-jährige Ausbildungsdauer bestehen muss.

Eine Beantragung einer Ausbildungsduldung aus einer „Duldung light“ heraus wird ausgeschlossen. (siehe auch unter II: 21.08.2019: Zumutbarkeit der Dokumentenbeschaffung).

Es wird eine sogenannte „Beschäftigungsduldung“ für geduldete Menschen eingeführt, die vor dem 01.08.2018 nach Deutschland eingereist sind und seit 18 Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

#### **01.01.2016: Anspruch auf Bafög**

Am **01.01.2016** treten die Regelungen des „BAfög Änderungsgesetzes“ in Kraft, wonach ein Anspruch auf Bafög für Jugendliche und junge Heranwachsende mit einem Aufenthaltstitel oder einer Duldung bereits **nach 15 Monaten** besteht. Heranwachsende mit einer Aufenthaltsgestattung bleiben weiter vom BAfög ausgeschlossen.

## **IV. umF und Kinder- und Jugendschutz, Familienrecht**

### **Vorrang der Jugendhilfe**

Es ist unstrittig, dass die Jugendhilfe vorrangig für umF zuständig ist. Dies bedeutete jedoch nicht nur, dass die Jugendhilfe im Rahmen des Kinderschutzes Herrin aller Verfahren ist, sondern auch, dass die Jugendhilfe bei jungen Volljährigen weiterhin einen „Zuständigkeitsvorsprung“ gegenüber dem Asyl- und Aufenthaltsrecht geltend machen kann. Denn: Solange junge Menschen Entwicklungsbedarf haben und daher weiter Empfangende von Jugendhilfe sind, besteht ein Recht auf Berücksichtigung der jugendhilferechtlichen Perspektive bei allen aufenthaltsrechtlichen Belangen.

Dies bedeutet für die Praxis: Die Positionen aus der Jugendhilfe sind zwingend in allen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren einzuholen und zu berücksichtigen. Dies kann für einen Aufenthalt ausschlaggebend sein.

### **01.11.2015: jugendhilferechtliche Umverteilung, Alterseinschätzung und mehr**

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ wird ab dem **01.11.2015** eine **Umverteilung** von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen der jugendhilferechtlichen Inobhutnahme §§42a–f SGB VIII eingeführt.



Damit können unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen der verpflichtenden Inobhutnahme auf andere Kommunen im selben Bundesland oder in andere Bundesländer vom erstaufnehmenden Jugendamt weiterverteilt werden. Das zuständige Bundesland wird dabei durch den sogenannten Königsteiner Schlüssel ermittelt. Es handelt sich um eine Maßnahme im Rahmen der Jugendhilfe, die Vorrang vor den aufenthaltsrechtlichen Belangen hat. Die Jugendlichen werden dort vorläufig in Obhut genommen, wo ihre Einreise nach Deutschland erstmalig festgestellt wird. Die Verpflichtung zur Inobhutnahme umfasst dabei auch Minderjährige, die „verdeckt unbegleitet“ mit möglichen Verwandten einreisen und damit zunächst in den Erstaufnahmeeinrichtungen ankommen. Innerhalb von sieben Werktagen ist im Rahmen einer Einschätzung durch das örtliche Jugendamt festzustellen, ob oder inwieweit eine Verteilung erfolgen kann. Diese Einschätzung umfasst die **Alterseinschätzung**, eine Gesundheitsuntersuchung und eine Kindeswohlprüfung, um den tatsächlichen Schutzbedarf festzustellen und zu klären, ob eine Weiterverteilung das Kindeswohl gefährdet. Die Verteilung erfolgt über eine landesinterne Stelle und das Bundesverwaltungsamt, welches das zuständige Bundesland bestimmt. Dabei soll eine landesinterne Umverteilung Vorrang haben.

Während der vorläufigen Inobhutnahme ist eine vormundschaftliche Vertretung nicht zwingend vorgeschrieben. Die Notfallvertretung wird vom vorläufig in Obhut nehmenden Jugendamt sichergestellt. Nach der Verteilung beginnt dann der bekannte Ablauf der Inobhutnahme, wie bisher in §42 SGB VIII geregelt. Ggf. findet im Anschluss die Unterbringung in einem anderen Ort statt und damit eine zweite Verteilung. Der BumF steht der jugendhilferechtlichen Umverteilung kritisch gegenüber, ausführlich unter: <https://b-umf.de/p/umverteilung-inobhutnahme/> .

### **12.10.2016: Ausbeutung unter Ausnutzung einer Zwangslage in einem fremden Land bekämpfen**

Die Europäische Union hat die Mitgliedstaaten verpflichtet, gegen Ausbeutung und Menschenhandel vorzugehen und einen gesetzlichen Rahmen für die Opfer von Ausbeutung und Menschenhandel zu schaffen. Im Dezember 2015 wurde als erster Schritt das sog. „3. Opferschutzgesetz“ verabschiedet. Am **12.10.2016** wurden durch das „Gesetz zur Umsetzung der EU-Menschenhandelsrichtlinie und den damit verbundenen EU-Rahmenbeschlüssen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Verbesserung des Opferschutzes“ die Straftatbestände gegen Menschenhandel und Ausbeutung um andere besondere Formen der Ausbeutung erweitert und präzisiert.

Es wird die Verpflichtung zur Sensibilisierung aller mit Minderjährigen befassten Personen festgeschrieben. Begonnen mit der Bundespolizei, den Mitarbeitenden in der Jugendhilfe bis hin zu Ärzt\*innen und anderen Behörden, werden alle verpflichtet, einen möglichen Menschenhandelshintergrund in ihrer konkreten Arbeit zu berücksichtigen. Des Weiteren wird der bestehende Straftatbestand zu Menschenhandel um den Tatbestand „*Ausbeutung unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist*“ und die Ausbeutungsformen (Arbeits-) Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft, Betteltätigkeiten, Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen und erzwungene Organentnahme ausgeweitet. Das Schutzalter der ausgebeuteten Personen wird auf 18 bzw. 21 Jahre (vorher 14 Jahre) angehoben. Als Folge dessen muss bei allen Minderjährigen, die strafrechtlich in Erscheinung treten, zumindest ein möglicher Menschenhandelshintergrund geprüft und ggf. ausgeschlossen werden.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und junge Volljährige können nicht nur in ihren Herkunftsländern und auf der Flucht von Ausbeutung und Menschenhandel betroffen sein,



sondern auch in Deutschland. Dies ist von allen Akteuren die mit und für umF und junge Volljährige arbeiten, zu berücksichtigen.

### **21.07.2017: Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen**

Ausgelöst durch Medienberichte von Ehen zwischen minderjährigen Geflüchteten hat der Bundesrat am 07.07.2017 ein Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen verabschiedet.

Das Gesetz ist am **21.07.2017** in Kraft getreten sieht u. a. vor, dass im Ausland geschlossene Ehen von und mit Personen unter 16 Jahren in Deutschland automatisch unwirksam sind, unabhängig vom Recht des Staates, in dem die Ehe geschlossen wurde. Damit gelten die Personen in Deutschland als unverheiratet. Insgesamt wird das Alter, in dem in Deutschland eine Ehe geschlossen werden kann, auf 18 Jahre hochgesetzt. Die zuvor bestehende Ausnahme der Eheschließung von 16- und 17-Jährigen mit Genehmigung des Familiengerichts wird gestrichen. Im Ausland geschlossene Ehen von 16- und 17-jährigen Personen, sind regelmäßig aufzuheben, es sei denn, es kann eine besondere „Härte“ nachgewiesen werden oder der\*die inzwischen volljährige Ehepartner\*in gibt an, an der Ehe festhalten zu wollen. Unter der Voraussetzung, dass der\*die minderjährige Ehegatte\*in sich in Deutschland aufhält, wird die Aufhebung der Ehe von einer deutschen Behörde oder dem\*der minderjährigen Ehegatte\*in vor einem deutschen Gericht beantragt.

Dies kann in der Praxis die Minderjährigen betreffen, die mit einer\*einem volljährigen Ehepartner\*in eingereist sind. Je nach Kommune wurden diese Minderjährigen nicht (automatisch) in Obhut genommen, sondern verbleiben als „verdeckte umF“ in den Aufnahmeeinrichtungen, teilweise dauerhaft oder bis geklärt ist, ob die Ehe wirksam ist. Dieser Zwischenschritt wurde mit dem Gesetz aufgehoben und eine sofortige Inobhutnahme von minderjährigen Eheleuten ist damit zwingend.

Es ist strittig, ob das Gesetz in Teilen verfassungswidrig ist. Seit November 2018 überprüft das Bundesverfassungsgericht das Gesetz auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz. Mit einer Entscheidung wird frühestens im Sommer 2021 gerechnet.

### **29.07.2017: missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung**

Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurden am **29.07.2017** Regelungen zur Bekämpfung von missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen aufgenommen.

So wurden in das Bürgerliche Gesetzbuch nicht abschließende Regelbeispiele eingeführt, bei denen (grundsätzlich) der Verdacht auf Missbrauch vermutet wird. Demnach soll ein Verdacht u. a. immer dann vorliegen, wenn Mutter/Vater und Kind vollziehbar ausreisepflichtig sind oder Asylantragsteller\*innen aus einem sicheren Herkunftsland nach §29a AsylG stammen.

## **V. umF und Familienzusammenführung**

### **Das Recht auf Familie limitiert durch Aufenthalt und Ordnungsrecht**

Es gibt verschiedene Arten der Familienzusammenführung, die allen ganz unterschiedlichen Regeln folgen. Allen Arten der Familienzusammenführung sehen aber besondere Regeln für unbegleitete Minderjährige – d. h. alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – vor. Da Minderjährige unbestritten besonders schutzbedürftig sind, ist ein Familiennachzug leichter





als zwischen Erwachsenen. Welche Erwachsenen wann nachziehen dürfen ist aber wiederum immer verschieden. Dabei trifft das Recht bei und mit seinen Eltern aufzuwachsen auf ein Grundmisstrauen des deutschen Staates, dass der Familiennachzug eine verdeckte Form der Einwanderung sei. Das erklärt auch, warum entgegen aller gesellschaftlichen Entwicklungen und aller Akzeptanz an einem sehr engen Familienbegriff festgehalten wird, der selbst Geschwister im Regelfall ausschließt.

Dies bedeutet für die Praxis: bei einer Familienzusammenführung muss gegen viele Hürden gekämpft werden. Wenn eine Familienzusammenführung funktioniert, dann **obwohl** es rechtliche Regelungen gibt. Eine pädagogische Begleitung von Beginn an ist daher zwingend.

### **17.03.2016/16.03.2018/01.08.2018: Aussetzung und Sonderregelungen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten**

Am **17.03.2016** wird durch das „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ der Familiennachzug zu subsidiär schutzberechtigten Flüchtlingen, denen nach dem 17.03.2016 ihre Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, zunächst bis zum 16.03.2018 ausgesetzt. Dies gilt auch für den Nachzug zu umF.

Am **09.03.2018** wird die Aussetzung durch das „Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“ bis zum 31.08.2018 verlängert.

Es wird als einzige legale Möglichkeit auf die Familienzusammenführung zu unbegleiteten minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten aufgrund von „völkerrechtlichen und humanitären Gründen“ nach §22 Satz 1 AufenthG verwiesen.

Am **01.08.2018** tritt das „Familiennachzugsneuregelungsgesetz“ in Kraft. Das Gesetz schafft dauerhaft verbindliche Regelungen zum Familiennachzug zu Person mit subsidiären Schutz (Anerkennung nach §4 AsylG). Der Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung und damit auf Elternnachzug wird für subsidiär Schutzberechtigte abgeschafft. An seine Stelle tritt ein Kontingentverfahren, wonach monatlich 1.000 Personen ein Visum zum Nachzug erhalten können. Bis zum 31.12.2018 wird dies flexibel gehandhabt. Bis zum 31.12.2018 sollen über das sogenannte „Kontingent“ 5.000 Personen ein Visum zum Nachzug bekommen – nicht ausgeschöpfte monatliche Visavergaben können in den Folgemonat übertragen werden. Ab dem 01.01.2019 soll dies nicht mehr möglich sein.

Ein Nachzug ist dabei unter den engen Voraussetzungen des neu geschaffene §36a AufenthG möglich: Demnach kann Eheleuten, minderjährigen ledigen Kindern sowie Eltern von – unbegleiteten minderjährigen – subsidiär Schutzberechtigten aus humanitären Gründen ein Nachzug gestattet werden. Dabei durchlaufen sowohl die den Nachzug Beantragenden als auch der\*die in Deutschland lebende subsidiär Schutzberechtigte eine Prüfung, ob humanitäre Gründe eine Aufnahme ermöglichen sollen. Dabei prüft die deutsche Auslandsvertretung die Situation der den Nachzug beantragenden vor Ort, neben den Voraussetzungen für eine humanitäre Notsituation, die in §36 Abs.1 AufenthG aufgeführten Punkten auch die Echtheit von Dokumenten, Identität und familiärer Beziehung. Geht die deutsche Auslandsvertretung von einer humanitären Notsituation aus, informiert sie die Ausländerbehörde am Wohnort des\*der subsidiär Schutzberechtigten. Die Ausländerbehörde prüft dann ebenfalls das Vorliegen von humanitären Gründen diesmal bei dem\*der subsidiär Schutzberechtigten, das Vorliegen von sogenannten „Integrationsaspekten“ und möglichen Sicherheits- und Ordnungsaspekten. Stimmt auch die Ausländerbehörde zu, wird dies der deutschen Auslandsvertretung mitgeteilt. Liegen über 1.000





positiv entschiedene Nachzugsanträge vor, entscheidet das Bundesverwaltungsamt, wer ein Visum bekommt. Dabei werden die nicht berücksichtigten Anträge auf Nachzug mit in die Prüfung des Folgemonats einbezogen.

Ein Nachzug im Rahmen des Kontingents zu subsidiär schutzberechtigten Minderjährigen ist ausschließlich für Eltern möglich. Der Geschwisternachzug ist ausgeschlossen. Bleibt die Antragsquote unterhalb des Kontingents kann ein Geschwisternachzug mit den Eltern zu den Eltern ermöglicht werden. Damit wären die Eltern dann eine „logische Sekunde“ vor den Kindern in Deutschland. Diese Konstruktion ist nicht mehr möglich, wenn die Zahl der Antragstellenden höher ist, als das monatliche Kontingent. Dann müsste die Ausländerbehörde faktisch eine zeitlich unbefristete Vorabzustimmung erteilen. Eine weitere Problematik ist die Verfahrenslänge im Kontingentverfahren – es ist unklar, ob die Visavergabe an der Volljährigkeit des\*der subsidiär Schutzberechtigten scheitern kann, selbst wenn das Verfahren an sich positiv durchlaufen wurde.

#### **12.04.2018/ 20.09.2018: EuGH zum Elternnachzug zu ehemaligen umFs mit GFK Anerkennung**

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am **12.04.2018** entschieden, dass unbegleitete Minderjährige, die vor Beendigung eines eingeleiteten Asylverfahrens volljährig werden, ihr Recht auf Elternnachzug grundsätzlich behalten, wenn sie im Verfahren den Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention – kurz GFK – zugesprochen bekommen (§3 AsylG). Ausschlaggebend ist laut EuGH die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Einreise und Asylantragstellung.

Dabei ist der Antrag auf Elternnachzug innerhalb einer angemessenen Frist, d. h. innerhalb von drei Monaten der rechtskräftigen und damit endgültigen Entscheidung über die Flüchtlingsanerkennung nach der GFK zu stellen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union stellt in seiner Entscheidung klar, dass die EU-Mitgliedstaaten keinen eigenen Entscheidungsspielraum darüber haben, wie lange für anerkannte GFK-Flüchtlinge ein Elternnachzug möglich ist.

Dabei bezieht sich die Entscheidung ausschließlich auf den Elternnachzug zu GFK-Flüchtlingen – sie ist nicht auf andere Konstellationen übertragbar.

**Nach Aussage des Auswärtigen Amts vom 20.09.2018 findet die EuGH-Entscheidung keine Anwendung auf die deutsche Situation.** Dies wird damit begründet, dass im niederländischen Recht ein eigener Aufenthaltstitel für die Eltern auch nach Volljährigkeit weiterbesteht. Dies ist in Deutschland in der Tat rechtlich anders – dort endet der Anspruch auf Aufenthalt mit der Volljährigkeit des Kindes.

In Deutschland betrifft dies alle (ehemals) unbegleiteten Minderjährigen, die als Minderjährige einen Antrag beim BAMF gestellt haben und eine „Flüchtlingseigenschaft“ gemäß §3 AsylG zuerkannt bekommen haben, entweder unmittelbar nach der Anhörung durch das BAMF oder im Klageverfahren.

Die Anwendbarkeit des EuGH-Urteils auf Deutschland wird seit 2019 vom Bundesverwaltungsgericht überprüft. Wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist, ist offen. Solange gilt: der tatsächliche Nachzug der Eltern muss bis zum 18. Geburtstag des hier lebenden Kindes erfolgen – auch bei jungen Menschen mit GFK-Anerkennung.



## VI. umF im Alltag

### **Der Aufenthalt führt zu besonderen Problemen im Alltag**

Für alle in Deutschland lebenden Minderjährigen und jungen Volljährigen gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen. Einzige Voraussetzung ist, dass sie sich „legal“ in Deutschland aufhalten. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass sie einen festen Aufenthalt haben müssen. Es reicht aus, dass bekannt ist, dass sie hier leben – bspw. in der Jugendhilfe.

Es gibt aber für umF und junge Volljährige Besonderheiten, die aus dem (fehlenden) Aufenthaltsrecht „rüberschwappen“, und die dann bei gesetzlichen Regelungen auch umF und junge Volljährige besonders betreffen.

Dies bedeutet für die Praxis: Es muss für umF und auch für junge Volljährige möglich sein, einen Alltag zu leben. Daher sollte in der Perspektivplanung immer mitgedacht werden, welche besonderen Hürden durch den fehlenden sicheren Aufenthalt entstehen können.

### **18.06.2016: Recht auf Kontoeröffnung auch ohne sicheren Aufenthalt**

Am **18.06.2016** tritt das „Zahlungskontengesetz“ in Kraft. Das Gesetz passt deutsche Regelungen dem Recht der EU an und löst eine weniger verbindliche Übergangsregelung ab, die seit dem 28.08.2015 galt. Die Europäische Union verpflichtet die Mitgliedstaaten, jeder Person – unabhängig von einem Nachweis über Wohnsitz oder Meldeadresse – die Eröffnung eines Kontos zu ermöglichen. Der Anspruch auf Kontoeröffnung wird in §31 Zahlungskontengesetz ZKG für anerkannte Flüchtlinge, Aufenthaltsgestattete und Geduldete verbindlich festgeschrieben. Dies gilt auch für geduldete Minderjährige.